zu Hause
bestens gepflegt
und versorgt

Sozialstation
Vaihingen an der Enz

Preisliste

Sozialstation Vaihingen an der Enz

1. Leistungen auf Grund ärztlicher Anordnung SGB V

Die Abrechnung der Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V und der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V erfolgt direkt mit den Krankenkassen.

Bei privat versicherten Patienten wird der 1,3-fache Satz der AOK abgerechnet.

2. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz SGB XI
(nur nachrichtlich)

Nr.	Leistungspaket / Bezeichnung Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	Fachkraft Pflege	Ergänzende Hilfe
1	Große Körperpflege	29,54 €	20,43 €
2	Kleine Körperpflege	19,76 €	13,71 €
3	Transfer / An-Auskleiden	10,53 €	7,28 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	13,11 €	10,04 €
6	Lagern	10,26 €	7,09 €
7	Mobilisation	10,26 €	7,09 €
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	7,09 €	4,87 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	24,78 €	17,14 €
10	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	12,00 €	-
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (ohne außerhäusliche Begleitung)	12,00 €	8,28 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	14,00 €	10,96 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit des Pflegebedürftigen	32,68 €	25,58 €
15	Einkauf / Besorgungen (pro angefangene ¼ Stunde)	12,00 €	8,28 €
16	Waschen, Bügeln, Reinigen (pro angefangene ¼ Stunde)	12,00 €	8,28 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,93 €	4,66 €
18	Beheizen	8,95 €	7,05 €
19	Erstbesuch	36,39 €	-
20	Folgebesuch	20,02 €	-
21	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (pro angefangene ¼ Stunde)	12,00 €	8,28 €
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung (pro angefangene ¼ Stunde)	12,00 €	8,28 €

	Wegepauschale pro Hausbesuch		
	Wegepauschale ohne Behandlungspflege	4,22 €	4,22 €
	Wegepauschale mit Behandlungspflege	2,38 €	-
	Zuschläge pro Hausbesuch		
	Nachtzulage zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr je Hausbesuch (nicht Nr. 11,15,16,21,22)	2,68 €	2,68 €
	Nachtzulage zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr pro angefangene 1/4 – Stunde (Nr. 11,15,16,21,22)	1,34 €	1,34€
	Sonn- und Feiertagszuschlag je Hausbesuch (nicht Nr. 11,15,16,21,22)	2,75 €	2,75€
	Sonn- und Feiertagszuschlag pro angefangene 1/4 – Stunde (Nr. 11,15,16,21,22)	1,38 €	1,38 €
	Samstagszuschlag ab 13:00 Uhr (nicht Nr. 11,15,16,21,22)	1,82 €	1,82 €
	Samstagszuschlag ab 13:00 Uhr pro angefangene 1/4 – Stunde (Nr. 11,15,16,21,22)	0,91€	0,91 €
	Multiresistente Erreger	6,51€	6,51 €
	Multiresistente Erreger bei Leistungen des SGB V und SGB XI	4,06 €	-
	Ausbildungsumlage pro Hausbesuch	0,56 €	0,56 €
	Investitionskostenpauschale pro Hausbesuch	1,09 €	1,09 €
	Betreuungsleistungen und Dienstleistungen nach § 45 b SGB XI	12,00 €	8,28
	Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	Abrechnung auf Grundlage der Preise der Nummern 1 bis 22 zuzüglich Wegepauschale und Zuschläge	
	Betreuungsgruppe pro Nachmittag	31,00 €	

Die Preise gelten für Versicherte der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung wie auch für Selbstzahler.

Die Entscheidung, ob eine Leistung durch eine „ergänzende Hilfe“ erbracht werden kann, entscheidet die Pflegedienstleitung der Sozialstation.

3 Leistungen außerhalb des SGB V und SGB XI (Haushaltsnahe Dienste) sowie Selbstzahler

Diese Leistungen können **nur** für Patienten erbracht werden, die **keinen Pflegegrad** haben und somit **keine Leistungen der Pflegeversicherung** erhalten.

a)	Haushaltsnahe Dienste – außer Reinigungsleistungen pro Stunde	16,00 €
b)	Haushaltsnahe Dienste – Reinigung der Wohnung pro Stunde	19,00 €
c)	Wegepauschale pro Hausbesuch	4,22 €
Hausnotruf		
d)	Einmalige Hausnotruf-Anschlussgebühr	29,00 €
e)	Einmalige Abholungsgebühr	29,00 €
f)	Hausnotruf Monatspauschale für Grundpaket	18,36 €
g)	Hausnotruf Monatspauschale für Sicherheitspaket	36,72 €
h)	Inanspruchnahme der Rufbereitschaft und / oder sofortiger Abruf von ungeplanten Einsätzen (für Hausnotrufkunden mit Sicherheitspaket erst ab dem 2. Einsatz im Kalendermonat) pro Einsatz	42,50 €

4 Nachlässe

Die Mitglieder der Krankenpflegevereine im Bereich der Sozialstation erhalten derzeit Nachlässe. Näheres zu Art und Höhe der Nachlässe ist in den Satzungen der Krankenpflegevereine geregelt.

5 Entstehung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation.

Sofern mit den Kostenträgern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Preise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung zur Zahlung an die Sozialstation fällig.

6 Vergütungsverhandlungen

Die Leistungen der Nummern 1 und 2 werden regelmäßig auf Grund eines Rahmenvertrags zwischen den Leistungserbringer- und Kostenträgerverbänden auf Landesebene verhandelt. Die Sozialstation übernimmt dieses Verhandlungsergebnis zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt.

7 Inkrafttreten

Diese Preise gelten ab 01.02.2019.

Gleichzeitig verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit.